



## Amtsgericht Wuppertal

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 03.04.2025, 11:00 Uhr,  
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6017,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 3094, Verkehrsfläche, Vohwinkeler Straße,  
Größe: 262 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6017,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 3192, Verkehrsfläche, Vohwinkeler Straße,  
Größe: 49 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6017,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 3191, Verkehrsfläche, Vohwinkeler Straße,  
Größe: 59 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6189,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 1855, Gebäude- und Freifläche,  
Vohwinkeler Straße 145 F, Größe: 3.466 m<sup>2</sup>

**Grundbuch von Vohwinkel, Blatt 6189,**

**BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Vohwinkel, Flur 66, Flurstück 3002, Freifläche, Haaner Straße, Größe: 2.075 m<sup>2</sup>

Eigentümer:

gegenüber den Beschlagnahmegläubigern: Günter Simon  
nach Beschlagnahme neu: Alexander Simon

versteigert werden.

Gewerbegebäude mit Betriebswohnung und 5 Garagen, Lagerplatz, Anteil an Verkehrsflächen

Vohwinkeler Str. 145F (Flurstück 1855): 2-geschossiges Betriebsgebäude (Baujahr: ca. 1996) mit gewerblich genutzten Räumen im EG (Büroräume und Nebenräume, Nutzfläche 153 m<sup>2</sup>, und einer 3-Raum-Betriebswohnung im OG (Wohnfläche 109 m<sup>2</sup>) sowie einem angebauten, 1-geschossigen Hallengebäude (Nutzfläche 478 m<sup>2</sup>), 5 Garagen. Größe: 3.466 m<sup>2</sup>. Keine Innenbesichtigung der Betriebsräume und des Hallengebäudes.

Haaner Straße (Flurstück 3002): unbebautes Grundstück (Lagernutzung). Größe: 2.075 m<sup>2</sup>. Altlastenverdacht auf Teilfläche.

Vohwinkeler Straße : 410/1000 Anteil an den unbebauten Flurstücken: 3094, 3191, 3192 (Verkehrsfläche)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

596.290,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6189, lfd. Nr. 1 452.400,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6189, lfd. Nr. 2 142.600,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6017, lfd. Nr. 2 910,00 €

- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6017, lfd. Nr. 3 170,00 €
- Gemarkung Vohwinkel Blatt 6017, lfd. Nr. 3 210,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.